

1. Geltung der Bedingungen

- 1.1 Für alle Verkäufe gelten die nachstehenden Bedingungen.
- 1.2 Mündliche Absprachen bedürfen der schriftlichen Bestätigung.
- 1.3 Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers werden auch durch eine Auftragsannahme nicht zum Vertragsinhalt; sie werden nur anerkannt, wenn Ihre Anwendung von uns schriftlich bestätigt worden ist. Gegenbestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Einkaufs- oder Geschäftsbedingungen werden hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.4 Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Besteller.

2. Angebote

- 2.1 Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.
- 2.2 An Konstruktionszeichnungen, Berechnungen und anderen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nur mit unserer ausdrücklichen, schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Fertigungstechnische Unterlagen des Bestellers wie Zeichnungen, Skizzen und Abbildungen sind nur nach Vereinbarung verbindlich.

3. Preise

- 3.1 Alle Preise verstehen sich netto ab Werk und schließen Verpackung, Verladung, Fracht, Zoll, Versicherung und Montage nicht ein.
- 3.2 Es gelten die bei Vertragsabschluß vereinbarten Preise. Sollten sich die zwischen Vertragsabschluß und Auslieferung gültigen Kostenfaktoren verändert haben, behalten wir uns das Recht vor nachträglich entsprechende Preiskorrekturen vorzunehmen.

4. Zahlung

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gilt das Zahlungsziel 8 Tage 2 % Skonto, 21 Tage netto Kasse.
- 4.2 Eine Zahlung ist erst dann erfolgt, wenn der vollständige Betrag in unseren Machtbereich gelangt ist. Bei Scheckzahlung gilt die Zahlung erst mit Gutschrift auf unserem Bankkonto als erfolgt.
- 4.3 Gerät der Käufer in Verzug, sind wir ab dem ersten Tag des Verzuges berechtigt, Zinsen in Höhe des von den Geschäftsbanken berechneten Zinssatzes für offene Kontokorrentkredite zu berechnen.
- 4.4 Das Recht, Zahlungen zurückzuhalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Besteller nur insoweit zu, als seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung seines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 4.5 Die angebotenen Nettopreise erhöhen sich um die gesetzliche Mehrwertsteuer.

5. Liefer- und Leistungszeit

- 5.1 Die von uns genannten Liefertermine und -fristen sind unverbindlich, sofern wir nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart haben. Sie beginnen mit dem Datum unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Freigabe aller technischen Unterlagen durch den Besteller.
- 5.2 Es handelt sich bei den von uns bestätigten Lieferterminen stets um die abgehenden Termine.
- 5.3 Die Einhaltung unserer Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt pünktlicher Selbstbelieferung.
- 5.4 Für die Einhaltung der Liefertermine ist der Zeitpunkt der Absendung ab Werk maßgebend. Sollten die Waren ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig versandbereit sein, gelten die vertraglichen Pflichten mit der Meldung der Versandbereitschaft als erfüllt.
- 5.5 Sollte der Besteller vertragliche Mitwirkungs- oder Nebenpflichten, wie die Beibringung in- oder ausländischer Bescheinigungen, die Eröffnung eines Akkreditivs, die Leistung einer Vorauszahlung oder ähnliches nicht rechtzeitig erfüllen, sind wir berechtigt, unsere Liefertermine angemessen hinauszuzögern.
- 5.6 Ist die Verzögerung der Liefertermine auf höhere Gewalt, auf Arbeitskämpfe oder sonstige Ereignisse, die außerhalb unseres Einflußbereiches liegen, zurückzuführen, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen, ohne dass wir in Verzug gesetzt werden.
- 5.7 Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Bestellers.

6. Gewährleistung

- 6.1 Die Gewährleistung beträgt 12 Monate im einschichtigen Einsatz, sofern vertraglich nicht anders fixiert.
- 6.2 Die Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Lieferdatum.
- 6.3 Im Falle einer gerechtfertigten und fristgerechten Mängelrüge werden wir die Waren entweder nachbessern oder mängelfreie Waren nachliefern. Ausgetauschte Waren gehen in unser Eigentum zurück.
- 6.4 Der Käufer muß festgestellte Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach dem Wareneingang, schriftlich anzeigen.
- 6.5 Der Käufer hat uns die zu bemängelnde Ware unverzüglich zur weiteren Prüfung und/oder zur Nachbesserung zur Verfügung zu stellen. Die Abwicklung des Rücktransports ist unbedingt mit unserer Versandabteilung abzustimmen. Eventuelle Kostennachteile aufgrund einer eigenmächtigen Transportabwicklung seitens des Bestellers werden auch bei berechtigten Reklamationen zurückgefordert.
- 6.6 Die Kosten des Versands und der Prüfung, die durch das unberechtigte Anzeigen von Mängeln entstehen, sind generell vom Besteller zu tragen.
- 6.7 Nur unseren unmittelbaren Käufer bestehen Gewährleistungsansprüche gegen uns zu.
- 6.8 Eine Gewährleistungspflicht bei folgenden Sachverhalten besteht nicht: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebnahme durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, Verschleiß, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, nicht ordnungsgemäße Wartung oder nicht eingehaltene Wartungsintervalle, Verwendung ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektro-chemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht vom Lieferanten zu verantworten sind, unsachgemäße Nachbesserung des Bestellers oder eines Dritten, bei Änderungen, die ohne die Zustimmung des Lieferanten vorgenommen werden.

7. Haftung

- 7.1 Eine Haftung für Schadenersatz besteht nur, wenn ...
1. ... die Haftung unter dem anwendbaren Recht zwingend ist, wie z.B. nach dem ProdHaftG oder in den Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 2. ... wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht oder eine Garantie verletzt haben
 3. ... oder der Schaden auf grob fahrlässigem oder vorsätzlichem Verhalten unsererseits beruht.
- 7.2 In allen anderen Fällen ist unsere Haftung für Schäden, unabhängig von der Rechtsgrundlage, ausgeschlossen. Insbesondere übernehmen wir keine Haftung für indirekte Schäden, entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Bestellers.
- 7.3 Des Weiteren ist die Haftung auf diejenigen Schäden begrenzt, die wir aufgrund der uns bekannten Fakten und Umstände hätten vorhersehen können. Ein solcher Haftungsausschluß besteht nicht bei den Fällen unter Punkt 7.1.1.
- 7.4 Die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ist in den Haftungsausschlüssen und –begrenzungen der voranstehenden Punkte mit inbegriffen.
- 7.5 Soweit nichts anderes vereinbart ist, verjähren vertragliche Ansprüche, die dem Käufer gegen uns aus Anlass oder im Zusammenhang mit der Lieferung der Ware entstehen, ein Jahr nach Ablieferung der Ware, soweit sie nicht den Ersatz für einen Körper- und Gesundheitsschaden oder einen typischen, vorhersehbaren Schaden beinhalten oder auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Verkäufers beruhen. Davon unberührt bleiben unsere Haftung aus vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen sowie die Verjährung von gesetzlichen Rückgriffsansprüchen. In den Fällen der Nacherfüllung beginnt die Verjährungsfrist nicht erneut zu laufen.

8. Eigentumsvorbehalt

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt unser Eigentum bis zur vollständigen Begleichung aller, aus der bestehenden Geschäftsbeziehung hervorgegangenen, offenen Forderungen; bei Zahlung in Schecks und Akzepten bis zur Einlösung und Zahlung der uns entstandenen Kosten.
- 8.2 Sollte eine von uns gelieferte Ware auf Ziel an einen Dritten weiter veräußert worden sein, so kann die daraus entstehende Kaufpreisforderung an uns abgetreten werden.
- 8.3 Im Falle vom Zahlungsverzug ist die Firma GABEL-SCHMIDT dazu berechtigt, alle sich aus dem erweiterten und verlängerten Eigentumsvorbehalt ergebende Rechte geltend zu machen und der Besteller dazu verpflichtet die Einforderung dieser Rechte der Firma GABEL-SCHMIDT zu ermöglichen.

9. Versand

- 9.1 Sollte nichts anderes schriftlich vereinbart worden sein, wird der ausführende Spediteur von uns festgelegt.
- 9.2 Bei Transportschäden hat der Käufer unverzüglich eine Tatbestandsaufnahme bei unserer Versandabteilung zu veranlassen. Ein weiteres Vorgehen wird im Einzelfall verhandelt.
- 9.3 Soweit es für den Besteller zumutbar ist, behalten wir uns vor, die bestellte Ware in Teilmengen auszuliefern.
- 9.4 Tritt eine Verzögerung der Versandabwicklung aus einem Grund auf, den der Käufer zu vertreten hat, so sind wir als Lieferant berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Käufers die Ware nach billigem Ermessen einzulagern und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Dasselbe gilt, wenn versandbereit gemeldete Ware nicht innerhalb von 5 Werktagen abgeholt wird. Die gesetzlichen Vorschriften über den Annahmeverzug bleiben unberührt.

10. Gefahrenübergang

- 10.1 Die Gefahr geht mit der Übergabe der Ware an den Spediteur oder den ersten Frachtführer auf den Besteller über.

11. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 11.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand sind für beide Vertragsteile Winsen/Luhe.

12. Ausfuhrnachweise

- 12.1 Wird die Ware in das EU-Ausland versendet, hat der Besteller rechtzeitig vor der Ausführung des Umsatzes seine Umsatzsteuer- Identifikationsnummer bekannt zu geben. Sollte er dem nicht rechtzeitig nachkommen, sind wir berechtigt die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer zu berechnen.

13. Anwendbares Recht, Auslegung von Klauseln etc.

- 13.1 Es gilt deutsches Recht. Die Anwendung des UN-Kaufrechtsübereinkommens vom 11.04.1980, gültig ab dem 01.01.1991, wird ausgeschlossen.
- 13.2 Handelsübliche Klauseln sind nach den jeweils gültigen Incoterms auszulegen.

14. Salvatorische Klausel

- 14.1 Sollte eine Bestimmung in diesen Bedingungen im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Vereinbarungen nicht berührt.

15. Wichtige Hinweise

- 15.1 Gabelzinken, Gabelverlängerungen, Teppich- bzw. Tragdorne usw. dürfen nur gem. den "Unfallverhütungsvorschriften", den "Richtlinien für die bestimmungs- und ordnungsgemäße Verwendung von Flurförderzeugen" und den Betriebs- und Prüfanleitungen der Staplerhersteller verwendet werden.
- 15.2 Erfolgen nachträgliche Veränderungen egal welcher Art an den gelieferten Erzeugnissen durch den Betreiber bzw. den Benutzer (z.B.: mech. Bearbeitung, Schweißungen, usw.), so erlöschen Gewährleistung, Haftung und Garantie.